

Satzung

über den gemeindlichen Friedhof Bruckberg, den gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf und den gemeindlichen Friedhof Attenhausen der Gemeinde Bruckberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 13.10.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der
Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschrift

§1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der
Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

- a) den gemeindlichen Friedhof in Bruckberg an der Buchenstraße, den
gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf, sowie den gemeindlichen Friedhof
Attenhausen mit den einzelnen Grabstätten,
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser am Friedhof Bruckberg und Attenhausen
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Teil II

Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 - Allgemeines

§2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Bruckberg als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

§5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§26), untersagen.

§6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals oder von der Gemeinde beauftragten Personen, haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) zu rauchen, zu lärmern und Alkohol zu trinken
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - d) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
 - f) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
 - h) unpassende Gefäße auf Gräber zu hinterstellen
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - j) jede Handlung, die die Totenruhe und die Würde des Ortes stören, dem Widmungszweck zuwiderhandeln, Ärgernis erregen und das Religionsempfinden der Bevölkerung stören könnte.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Bruckberg. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Ausgenommen hiervon sind Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine Berufshaftpflicht nachweisen können. Der Antragssteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) dient. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zulassungsbescheid wird befristet erteilt. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 4 Buchstabe c im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Abräum-, Rest-, und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhof kann von der Gemeinde Bruckberg entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen oder solche, die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen, sind davon ausgenommen.

- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Der Gewerbetreibende hat für seine Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig sind, eine Zulassung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

Teil III

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 - Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- und Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines bestimmten Grabes oder der Verlängerung besteht nicht.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnennischen
 - e) Urnengrabstätten

- (2) Ist keine Grabstätte vorhanden oder wählt der Bestattungspflichtige keine Grabstätte aus, so weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§15 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10

Einzel- und Familiengrabstätte

- (1) In Einzelgrabstätten können zwei Verstorbene, in Familiengrabstätten können vier Verstorbene, bestattet werden.
- (2) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
- a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt,
 - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis (Nr. a – g) einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
- a) Überlebende Ehegatten,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) vollbürtige Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister
 - h) nicht unter a – g fallende Erben.

Sind unter b – d und f – g jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die jeweils älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zugestimmt hat.

Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre verlängert. Die Grabbenutzungsgebühr ist für die gesamte Benutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§11

Urnennischen, Urnengrabstätten und Aschenbeisetzungen

- (1) Aschenrest und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern sowie Einzel- und Familiengräbern beigesetzt werden. In Kindergräbern ist die Beisetzung nicht möglich. Urnen für die Erdbestattung müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft wasserdicht sein.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtlichen Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) In den Urnenwänden (Urnestelen) können je Nische zwei Urnen beigesetzt werden. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art, zu entsorgen.
- (5) In Urnengrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber- und Familiengräber (§ 10) entsprechend.

§ 11 a
Sonderbestimmungen für Urnennischen

- (1) Die Verschlussplatten dürfen im Friedhof Bruckberg nur in eingravierten schwarzer Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen auf 20 mm und Symbole auf 90 mm festgelegt. Wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.
- (2) Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenwände (Stelenkammern) bleiben im Besitz der Gemeinde.
- (4) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür tragen der Steinmetz und der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (5) Vor, auf und an den Urnenwänden (Urnenstelen) ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt diese Grabausschmückungen ohne Entschädigung zu entfernen.

§ 12
Kindergräber

- (1) Kindergräber werden für Kinder bis zu 5 Jahren ausgewiesen. Für Kinder über 5 Jahren gelten die Bestimmungen für Einzelgrabstätten.
- (2) In Kindergrabstätten darf jeweils nur 1 Kind bestattet werden. Weitere Bestattungen während der Ruhezeit sind nicht möglich.
- (3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber (§ 10) entsprechend.

§ 13
Beschränkung und Entzug der Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Ausmaße der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Grabstätten auf dem Friedhof Bruckberg und auf dem gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf, haben folgende Höchstmaße:
- (2)

a) Für Kinder bis zu 5 Jahren:	Einzelgräber:	Länge: 1,70 m Breite: 0,80 m
b) Für Personen über 5 Jahre:	Einzelgräber:	Länge: 2,10 m Breite: 0,80 m
	Familiengräber:	Länge: 2,10 m Breite: 1,60 m
c) Urnengräber (nur in Bruckberg):		Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

(1a) Die einzelnen Grabstellen haben auf dem Friedhof Attenhausen folgende Höchstmaße:

- | | | |
|--------------------------------|-----------------|---------------------------------|
| a) Für Kinder bis zu 5 Jahren: | Einzelgräber: | Länge: 1,70 m
Breite: 0,80 m |
| b) Für Personen über 5 Jahren: | Einzelgräber: | Länge: 2,10 m
Breite: 0,80 m |
| | Familiengräber: | Länge: 2,10 m
Breite: 1,60 m |

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt bei Einzelgräbern und bei Urnengräbern 0,50 m und bei Familiengräber 0,70 m.

- (2) Die Tiefe des Grabes zur Oberkante des Sarges beträgt
 - a) bei Kinder bis 7 Jahren wenigstens 1,10 Meter,
 - b) bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
 - c) bei Erwachsenen wenigstens 1,80 Meter,
 - d) bei Urnengräbern wenigstens 1,10 Meter.
- (3) Falls der Grabinhaber eine Doppelbelegung beabsichtigt, muss die Unterkante des tiefer liegenden Sarges 2,50 Meter betragen. Der oberste Sarg wird mit einer mindestens 1,40 Meter hohen Erddecke abgedeckt.

- (4) Eine tieferliegende Urne muss mindestens 0,40 Meter unter dem darüber liegenden Sarg oder der Urne liegen. Die obere Urne muss mindestens 0,65 Meter unter der Erde liegen.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts, ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Benutzung von chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist untersagt.
- (5) Die Entfernung von größer gewordenen Bäumen und Hecken in unmittelbarer Nähe des Grabplatzes kann nicht verlangt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte, wenn kein Nutzungsberechtigter bekannt ist, Angehörige in der Reihenfolge des § 10 Abs. 5, aufgrund schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.
- (7) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt 2 - Die Grabmäler

§ 16

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gilt die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Gartenbau VSG4.7.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen für die Friedhöfe in Bruckberg und Tondorf

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|-------------------------------------|--------------|----------------|
| a) bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| b) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m | Breite: 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern: | Höhe 1,60 m | Breite: 1,60 m |
| d) bei Urnengräbern (nur Bruckberg) | Höhe: 1,00 m | Breite: 0,80 m |

Sämtliche Höhen sind vom gewachsenen Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu ermitteln.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- | | | |
|---|----------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Breite: 0,80 m | Länge: 1,70 m |
| b) bei Einzelgräbern | Breite: 0,90 m | Länge: 1,80 m |
| c) bei Familiengräbern (2 Belegstellen) | Breite: 1,60 m | Länge: 1,90 m |
| d) bei Urnengräbern (nur Bruckberg) | Breite: 1,00 m | Länge: 0,80 m |

§ 17 a
**Ausmaße der Grabmäler und Einfassung für den gemeindlichen Friedhof
in Attenhausen**

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| a) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m, Breite: 0,90 m |
| b) bei Familiengräbern: | Höhe: 1,60 m Breite:
1,60 m |
| c) bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m Breite: 0,80 m |

Sämtliche Höhen sind vom gewachsenen Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu ermitteln.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- | | |
|---|------------------------------|
| a) bei Einzelgräbern | Breite: 0,90 m Länge: 1,80 m |
| b) bei Familiengräbern (2 Belegstellen) | Breite: 1,40 m Länge: 1,90 m |
| c) bei Kindergräbern | Breite: 0,80 m Länge: 1,70 m |

§ 18
Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt Anforderungen an das Grabmal zu stellen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nicht nach Form, Stoff oder Farbe aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Farben gefasst sein.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (4) Das Material der Urnennischen wird von der Gemeinde vorgegeben.

§ 19 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und zu verdübeln. Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur von zugelassenen und anerkannten Steinmetzbetrieben vorgenommen werden.
- (2) Der Antragssteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Die Gemeinde Bruckberg beauftragt einmal jährlich einen Sachverständigen, der alle Grabmäler nach der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA-Grabmal) überprüft. Stellt dieser Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Geht von einem Grabmal eine akute Gefahr für Leben und Gesundheit aus, so ist die Gemeinde unverzüglich berechtigt das Grabmal oder sonstige Teile, auf Kosten des Verpflichteten, zu entfernen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.
- (5) Grabmale, deren Standicherheit gefährdet ist, sind vor Öffnung des Grabes zu entfernen. Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, wenn dieser das Grabmal nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt. Nicht standfeste Grabmale der Nachbargräber sind ebenfalls zu entfernen, wenn das Ausheben eines Grabes durch sie gefährdet wird.
- (6) Bei Antragsstellung ist auf die vorherstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Bei Erlöschen des Grabnutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung vollständig abzuräumen. Werden Grabmal und sonstige Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts aus dem Friedhof entfernt, so gehen diese in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann die notwendigen Abräumarbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, so ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form.

- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau gem. §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung –
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Teil V

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof, insbesondere

- Betreuung der Leichenhäuser
- Leitung und Durchführung der Beerdigung
- Ausheben und Verfüllen des Grabes
- Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sarg-/Urnenträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen Firma Eisenmann GmbH, Moosburg.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| a) Leichen | 17 Jahre |
| b) Leichen von Kindern bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr | 8 Jahre |
| c) Aschereste | 10 Jahre |

§ 26

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Leichenausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Überführung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und/oder erhält

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung 13.10.2020 zu entrichten.

§ 30 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den gemeindlichen Friedhof Bruckberg, den gemeindlichen Teil des Friedhofs Tondorf und den gemeindlichen Friedhof Attenhausen vom 27. März 2012 in der Neufassung vom Januar 2018 außer Kraft.

Bruckberg, den 14.10.2020



Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

